

Preisänderungsbestimmungen 2.0NK für Wärmelieferung Wärmenetz Landshut Mitte-Ost gültig ab 01.01.2024 bis 31.12.2024

Der Arbeitspreis (AP), Leistungspreis (LP), und Messpreis (MP) wird nachfolgenden Preisgleitformeln und -bedingungen einmal jährlich zum 01. Januar automatisch angepasst:

1. Leistungspreis

Der Leistungspreis ändert sich zu 80 % entsprechend der Kostenentwicklung des Reparaturindexes (R/R₀) und zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) nach der Formel:

$$LP = LP_0 \times (0,8 \times R/R_0 + 0,2 \times L/L_0)$$

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ändert sich zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung des Energieholzindex, 12 % entsprechend der Kostenentwicklung des Gaspreisindex (G/G₀), der Kostenentwicklung für den Strompreisindex (S/S₀) zu 3 %, dem Reparaturindex (R/R₀) zu 30 %, der Kostenentwicklung für den Fernwärmepreisindex (F/F₀) zu 5% und zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung des Lohnindex (L/L₀) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times (0,25 \times E/E_0 + 0,12 \times G/G_0 + 0,03 \times S/S_0 + 0,3 \times R/R_0 + 0,25 \times L/L_0 + 0,05 \times F/F_0)$$

3. Messpreis

Der Messpreis ändert sich zu 100 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Gestehungskostenelemente) nach der Formel:

$$MP = MP_0 \times L/L_0$$

4. Indizes

In den Preisgleitformeln bedeuten:

	Basis- Indexwert	Neu- Indexwert	Index:
Reparaturindex	R ₀	R	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Deutschland) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in der GENESIS-Datenbank unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online , GENESIS-Bericht 61241-0006, GENESIS-CODE GP09-33, GP2009 (2-6-Steller), Reparatur, Instandh. von Maschinen, Ausrüstungen, 2015=100.
Gaspreisindex	G ₀	G	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Deutschland) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in der GENESIS-Datenbank unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online , GENESIS-Bericht 61241-0006, GENESIS-CODE GP09-352223-01, GP2009 (2-6-Steller), Erdgas bei Abgabe an die Industrie, 2015=100.

Strompreisindex	S ₀	S	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Deutschland) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in der GENESIS-Datenbank unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online , GENESIS-Bericht 61241-0006, GENESIS-CODE GP09-351113, GP2009 (2-6-Steller), Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbl. Anlagen, 2015=100.
Lohnindex	L ₀	L	Index der Tarifverdienste gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in der GENESIS-Datenbank unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online , GENESIS-Bericht 62231-0001, GENESIS-CODE VST066, Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl., Wirtschaftszweig WZ08-D (Energieversorgung), 2020=100.
Energieholzindex	E ₀	E	Index der Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten (Deutschland) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in der GENESIS-Datenbank unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online , GENESIS-Bericht 61231-0002, GENESIS-CODE HOLZPRODNR, Holzprodukte zur Energieerzeugung, 2015=100.
Fernwärmepreisindex	F ₀	F	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Deutschland) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden in der GENESIS-Datenbank unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online , GENESIS-Bericht 61241-0006, GENESIS-CODE GP09-353, (GP2009 2-6-Steller), Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, 2015=100.

5. Glättung

Zur Vermeidung von Preissprüngen werden die Indizes nach Ziffer 4 über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) mit einem Monat Nachlauf arithmetisch gemittelt (sog. 12-1-12 Glättung). Bezugszeitraum für die Mitteilung des neuen Indexwerts für Anpassungen zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) sind danach jeweils die veröffentlichten Indexwerte für das Monat Dezember des Vorvorjahres (xx-2) und die Monate Januar bis November des Vorjahres (xx-1).

6. Basiswerte und neue Werte

Als Basisindexwert (R₀; G₀; S₀; L₀; E₀; F₀) gilt die jeweils nach Ziffer 5 gemittelte Indexziffer für das Jahr 2020. Als neuer Indexwert (R; G; S; L; E; F) gilt die jeweils nach Ziffer 5 gemittelte Indexziffer für das Vorvorjahr (xx-2) und Vorjahr (xx-1) des Anpassungszeitpunktes (01.01.xx). Konkret bedeutet dies:

Basisjahr	Referenzzeitraum	R ₀	G ₀	S ₀	L ₀	E ₀	F ₀
2022	12/2020 – 11/2021	113,8	133,0	111,8	101,6*	78,6	97,4
Lieferjahr	Referenzzeitraum	R	G	S	L	E	F
2023	12/2021 – 11/2022	119,2	383,6	127,9	103,3*	130,0	129,5
2024	12/2022 – 11/2023	128,8	264,4	146,6	105,8	138,3	158,1
2025	12/2023 – 11/2024						
2026	12/2024 – 11/2025						

2027	12/2025 – 11/2026					
------	-------------------	--	--	--	--	--

* Aufgrund der Umbasierung des Lohnindex durch das Statistische Bundesamt von Basisjahr 2015 auf Basisjahr 2020 wurde Lo entsprechend von 113,2 auf 101,6 angepasst (Lieferjahr 2023 zuvor 115,0 und nun 103,3).

Daraus ergeben sich folgende Werte für:

Basispreis LP₀:

Anschlussleistung in kW		netto	brutto	brutto
von	bis	ohne USt.	inkl. 7 % USt.	inkl. 19 % USt.
0	25	37,21 €/kW	39,81 €/kW	44,28 €/kW
26	40	33,99 €/kW	36,37 €/kW	40,45 €/kW
	ab 41	31,85 €/kW	34,08 €/kW	37,90 €/kW

Basispreis AP₀:

Preis-zonen	Jahresverbrauch in kWh/a	netto ohne USt.	brutto inkl. 7 % USt.	brutto inkl. 19 % USt.
Zone 1	die ersten 50.000 kWh	6,87 ct/kWh	7,35 ct/kWh	8,18 ct/kWh
Zone 2	die nächsten 50.000 kWh	6,52 ct/kWh	6,98 ct/kWh	7,76 ct/kWh
Zone 3	die nächsten 150.000 kWh	6,06 ct/kWh	6,48 ct/kWh	7,21 ct/kWh
Zone 4	über 250.000 kWh	5,71 ct/kWh	6,11 ct/kWh	6,79 ct/kWh

Basispreis MP₀:

Zähler-größe	Leistung	netto ohne USt.	brutto inkl. 7 % USt.	brutto inkl. 19 % USt.
QN 0,6-1,5	0 - 110 kW	67,09 €/Jahr	71,79 €/Jahr	79,84 €/Jahr
QN 3,5-6,0	111 - 430 kW	110,94 €/Jahr	118,71 €/Jahr	132,02 €/Jahr
QN 10	431 - 720 kW	295,24 €/Jahr	315,91 €/Jahr	351,34 €/Jahr
QN 15	721 - 1.070 kW	329,61 €/Jahr	352,68 €/Jahr	392,24 €/Jahr
über QN 15	über 1.070 kW	534,83 €/Jahr	572,27 €/Jahr	636,45 €/Jahr

7. Steuern und Abgaben, Sonstiges

Wird die Veröffentlichung der vorstehend verwendeten Indizes durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrages eingestellt oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt oder einer entsprechenden Nachfolgebehörde veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die SWL hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Das gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren

oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die vorgehenden Sätze gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach diesen Sätzen weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die SWL zu einer Weitergabe verpflichtet. Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, können die SWL hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung eine Kostensenkung, sind die SWL zu deren Weitergabe verpflichtet.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, stellen die o.g. Preise Nettopreise dar und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt. 7% derzeit befristet bis 31.03.2024).